



Volksabstimmung vom 18. Juni 2023

**Teilrevision der Gemeindeordnung**

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                  |           |
|----------|----------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Worum geht es?</b>            | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Ausgangslage</b>              | <b>4</b>  |
| <b>3</b> | <b>Ziele der Revision</b>        | <b>6</b>  |
| 3.1      | Einführung virtuelle Sitzungen   | 6         |
| 3.2      | Geringfügige Anpassungen         | 7         |
| 3.3      | Übersicht der geänderten Artikel | 8         |
| <b>4</b> | <b>Zusammenfassung</b>           | <b>11</b> |
| <b>5</b> | <b>Antrag</b>                    | <b>11</b> |

## 1 Worum geht es?

Mit dieser Botschaft unterbreiten Ihnen der Stadtrat und der Gemeinderat die überarbeitete Gemeindeordnung. Die heutige Version wurde 2017 einer Totalrevision unterzogen und ist seit dem 1. Februar 2018 in Kraft. Ausgelöst durch die weltweite Corona-Pandemie muss die Gemeindeordnung bereits nach ein paar wenigen Jahren erneut angepasst werden.

Im Frühling 2020 wurde aufgrund der Covid-19-Pandemie die Parlamentssitzung vom 14. Mai 2020 abgesagt. Die Gemeinderatssitzung vom 11. Juni 2020 fand coronabedingt unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Dreispitz Sport- und Kulturzentrum statt. Damit zukünftig Parlamentssitzungen nicht mehr abgesagt werden müssen, soll die Gemeindeordnung entsprechend angepasst werden. Dies bedingt, dass unter bestimmten, strengen Voraussetzungen Parlamentssitzungen nicht nur physisch, sondern auch digital durchgeführt werden können. Die Detailfragen hierzu werden im Geschäftsreglement des Gemeinderats zu einem späteren Zeitpunkt geklärt.

Bei der Überarbeitung wurde zusätzlich ein Artikel zum Auskunfts- und Einsichtsrecht der Geschäftsprüfungskommission angepasst, um mögliches Konfliktpotenzial im Zusammenhang mit dem neuen Öffentlichkeitsgesetz zu vermeiden. Des Weiteren wurden geringfügige Anpassungen vorgenommen, wie beispielsweise die Namensänderung der Technischen Betriebe Kreuzlingen in Energie Kreuzlingen.

**Stadtrat und Gemeinderat beantragen, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.**

**Der Gemeinderat stimmte der Botschaft am 8. Dezember 2022 mit 29 Ja-Stimmen gegen 10 Nein-Stimmen zu.**

## 2 Ausgangslage

Am 13. Januar 2021 reichte Gemeinderat Alexander Salzmann (FDP) als Erstunterzeichnender, gemeinsam mit Gemeinderätin Judith Ricklin (SVP) und Gemeinderätin Ramona Zülle (Die Mitte, vormals CVP) sowie 27 Mitunterzeichnenden die Motion «Digitaler Gemeinderat» ein. Die Motion fordert rechtliche Vorkehrungen, damit in eng umrissenen Situationen, entsprechenden Zustimmungshürden (beispielsweise des Büros des Gemeinderats, des Gemeinderatspräsidiums sowie des Stadtpräsidiums) und technischer Voraussetzungen die Sitzungen des Gemeinderats online möglich sein sollen. Unter Einbezug juristischer Begleitung wurde die Gemeindeordnung entsprechend überarbeitet, sodass diese Forderung erfüllt werden kann.

In der Gemeindeordnung werden die rechtlich zwingenden Bestimmungen sowie die wichtigsten Kompetenzen und Handlungsgrundsätze der Behörden der politischen Gemeinde festgelegt. In der aktuellen Version aus dem Jahr 2017 ist nicht festgehalten, dass eine Sitzung des Gemeinderats physische Präsenz der Mitglieder voraussetzt. Jedoch steht geschrieben, dass sich der Gemeinderat auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten versammelt. Auch setzt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats voraus, dass mindestens fünfundzwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Unter den Begriffen «Versammeln» und «Anwesenheit» wird gemäss gängiger Lehre die physische Präsenz im Ratssaal verstanden.

Damit die Motion «Digitaler Gemeinderat» umgesetzt werden kann, ist eine Anpassung der Gemeindeordnung notwendig. Da es sich um eine Teilrevision handelt, wird ein neuer Art. 21a «Virtuelle Sitzungen» eingeschoben. Darin wird grundsätzlich festgehalten, dass der Gemeinderat unter bestimmten Bedingungen auch digital tagen kann. Die konkrete Umsetzung der digitalen Sitzungen wird zu einem späteren Zeitpunkt im Geschäftsreglement festgelegt. Den Erlass des Geschäftsreglements kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz vollziehen.

Im Zuge dieser Aktualisierung wurde die Gemeindeordnung auch daraufhin überprüft, ob weiterer Anpassungsbedarf besteht. Durch die Einführung des Öffentlichkeitsgesetzes im Kanton Thurgau auf den 1. Juni 2022 muss Art. 40 Auskunfts- und Einsichtsrecht bereinigt werden, damit einem möglichen Konflikt mit übergeordnetem Recht entgegengewirkt werden kann. Des Weiteren haben sich die Technischen Betriebe Kreuzlingen im Mai 2021 in Energie Kreuzlingen umbenannt. Diese Namensänderung wird hiermit ebenfalls umgesetzt. Art. 27 erfährt eine marginale Anpassung des Titels. Schliesslich wird in Art. 52 vorgeschlagen, dass die Zahl von je vierzehn Urnenoffizianten und vierzehn Suppleanten auf jeweils zwölf reduziert wird. Durch die Schliessung der Aussenstandorte zur persönlichen Stimmabgabe an den Abstimmungs- und Wahlwochenenden wird weniger Personal benötigt.

## 3 Ziele der Revision

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen folgende Änderungen umgesetzt werden:

### 3.1 Einführung virtuelle Sitzungen

#### **Art. 21a Virtuelle Sitzungen (neu)**

In Abs. 1 wird festgehalten, dass der Gemeinderat Sitzungen in digitaler Form durchführen kann. Dies bedingt jedoch ein übergeordnetes Interesse (namentlich der Sicherheit oder Gesundheit) und dient nicht dem Zweck, Mitglieder des Gemeinderats bei privaten Abwesenheiten trotzdem die Teilnahme zu ermöglichen.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass die Teilnahme der Öffentlichkeit in geeigneter Weise sicherzustellen ist.

Abs. 3 weist darauf hin, dass die Beschlussfähigkeit sinngemäss nach Art. 24 bestimmt wird. In diesem Artikel steht geschrieben, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens fünfundzwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Anwesend bedeutet somit im übertragenen Sinn auch online zugeschaltet.

Abs. 4 ergänzt abschliessend, dass das Nähere im Geschäftsreglement geregelt wird. Das Geschäftsreglement umfasst jedoch noch keine konkreteren Umsetzungsbestimmungen, da namentlich in technischer Hinsicht offene Punkte abzuklären sind. Sobald sie geregelt sind, können die Änderungen im Geschäftsreglement aufgenommen werden. Der Gemeinderat kann über das Geschäftsreglement abschliessend bestimmen.

#### **Art. 48 Abstimmungsverfahren und Sitzungen**

Im neuen Abs. 2 wird geregelt, dass auch Kommissionen in sinngemässer Anwendung von Art. 21a Abs. 1, 3 und 4 digitale Sitzungen durchführen können.

### 3.2 Geringfügige Anpassungen

#### **Art. 12, Art. 29, Art. 30, Art. 55 und Art. 65**

Technische Betriebe Kreuzlingen wird durch Energie Kreuzlingen ersetzt.

#### **Art. 27**

Der Titel «Stellung des Stadtrats im Gemeinderat» wird in «Stellung Stadtrat im Gemeinderat» umbenannt.

#### **Art. 40**

Die Gemeindeordnung enthält grundsätzlich keine Bestandteile, die dem Öffentlichkeitsgesetz widersprechen. Hingegen könnte Abs. 3 (Verzicht auf Protokollierung) bei wörtlicher Auslegung Konfliktpotenzial in Bezug auf das kantonale Gesetz über die Gemeinden beinhalten. In diesem übergeordneten Gesetz wird festgehalten, dass stets ein Protokoll verfasst werden muss. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, wird der Absatz so abgeändert, dass sich die Protokollführung auf die Beschlüsse beschränkt. Somit wird bei Bedarf die Diskussion nicht protokolliert, sondern lediglich die Beschlüsse.

#### **Art. 52**

Die Anzahl von vierzehn Urnenoffizianten und vierzehn Suppleanten wird auf zwölf Urnenoffizianten und zwölf Suppleanten herabgesetzt.

### 3.3 Übersicht der geänderten Artikel

| BETRIFFT                                                                               | ALT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | NEU                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Art. 12</b><br><b>Obligatorische</b><br><b>Gemeindeabstimmung</b>                   | Der Gemeindeabstimmung müssen folgende Geschäfte unterbreitet werden:<br>...<br>e. Beschlüsse im Aufgabenbereich der Technischen Betriebe über einmalige Ausgaben von über CHF 5'000'000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von über CHF 500'000.–. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle zur Folge haben. Vorbehalten bleibt Art. 65 Abs. 6;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Der Gemeindeabstimmung müssen folgende Geschäfte unterbreitet werden:<br>...<br>e. Beschlüsse im Aufgabenbereich der <b>Energie Kreuzlingen</b> über einmalige Ausgaben von über CHF 5'000'000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von über CHF 500'000.–. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle zur Folge haben. Vorbehalten bleibt Art. 65 Abs. 6;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Art. 21a</b><br><b>Virtuelle Sitzungen</b>                                          | –                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Der Gemeinderat kann Sitzungen in digitaler Form durchführen, wenn ein übergeordnetes Interesse (namentlich der Sicherheit oder Gesundheit) dies erfordert.</b></li> <li><b>Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist nach Massgabe von Art. 23 in geeigneter Weise sicherzustellen.</b></li> <li><b>Die Beschlussfähigkeit bestimmt sich sinngemäss nach Art. 24.</b></li> <li><b>Der Gemeinderat regelt das Nähere im Geschäftsreglement des Gemeinderats.</b></li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Art. 27</b><br><b>Stellung des Stadtrats im Gemeinderat</b>                         | –                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Art. 27</b><br><b>Stellung des Stadtrats im Gemeinderat</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Art. 29</b><br><b>Befugnisse des Gemeinderats</b>                                   | <p>...</p> <p><b>a. Finanzielle Befugnisse</b></p> <p>...</p> <p>2. Genehmigung des jährlichen Voranschlags und der Rechnung der Technischen Betriebe sowie der Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die ein Kredit mit separater Vorlage bewilligt wurde.</p> <p>...</p> <p>4. Beschlüsse im Aufgabenbereich der Technischen Betriebe über nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben von bis</p> <p>zu CHF 5'000'000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu CHF 500'000.– vorbehaltlich der stadtträtlichen Kreditkompetenz. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle zur Folge haben. Vorbehalten bleibt Art. 65 Abs. 6.</p> <p><b>c. Allgemeine Befugnisse</b></p> <p>1. Kenntnisnahme des Jahresberichts der Gemeinde und des Geschäftsberichts der Technischen Betriebe;</p> <p>...</p> | <p>...</p> <p><b>a. Finanzielle Befugnisse</b></p> <p>...</p> <p>2. Genehmigung des jährlichen Voranschlags und der Rechnung der <b>Energie Kreuzlingen</b> sowie der Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die ein Kredit mit separater Vorlage bewilligt wurde.</p> <p>...</p> <p>4. Beschlüsse im Aufgabenbereich der <b>Energie Kreuzlingen</b> über nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben von bis</p> <p>zu CHF 5'000'000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu CHF 500'000.– vorbehaltlich der stadtträtlichen Kreditkompetenz. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle zur Folge haben. Vorbehalten bleibt Art. 65 Abs. 6.</p> <p><b>c. Allgemeine Befugnisse</b></p> <p>1. Kenntnisnahme des Jahresberichts der Gemeinde und des Geschäftsberichts der <b>Energie Kreuzlingen</b>;</p> <p>...</p> |
| <b>Art. 30</b><br><b>Referendum</b>                                                    | <p>1 Die Beschlüsse des Gemeinderats gemäss Art. 29 lit. a. Ziffer 1, 8, 10, 11 und 12, rechtssetzende Erlasse gemäss Art. 29 lit. b., allgemeine Beschlüsse gemäss Art. 29 lit. c. Ziffer 7 sowie Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.– oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000.– pro Jahr (ohne jene bezüglich der Technischen Betriebe und der Kanalisationsanlagen) unterliegen dem fakultativen Referendum.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p>1 Die Beschlüsse des Gemeinderats gemäss Art. 29 lit. a. Ziffer 1, 8, 10, 11 und 12, rechtssetzende Erlasse gemäss Art. 29 lit. b., allgemeine Beschlüsse gemäss Art. 29 lit. c. Ziffer 7 sowie Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.– oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000.– pro Jahr (ohne jene bezüglich der <b>Energie Kreuzlingen</b> und der Kanalisationsanlagen) unterliegen dem fakultativen Referendum.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Art. 40</b><br><b>Auskunfts- und Einsichtsrecht der Geschäftsprüfungskommission</b> | <p>3 Die Geschäftsprüfungskommission trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. Sie kann beschliessen, über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, insbesondere über Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des Thurgauer Gesetzes über den Datenschutz, kein Protokoll zu führen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>3 Die Geschäftsprüfungskommission trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. Sie kann beschliessen, <b>das Protokoll</b> über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, insbesondere über Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des Thurgauer Gesetzes über den Datenschutz, <b>kein Protokoll zu führen; auf die Beschlüsse zu beschränken.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Art. 48</b><br><b>Abstimmungsverfahren und Sitzungen</b>                            | In den Kommissionen wird offen abgestimmt. Im Übrigen gilt Art. 25 sinngemäss.<br>–                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p><b>1</b> In den Kommissionen wird offen abgestimmt. Im Übrigen gilt Art. 25 sinngemäss.</p> <p><b>2 Die Kommissionen können in sinngemässer Anwendung von Art. 21a Abs. 1, 3 und 4 digitale Sitzungen durchführen.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Art. 52</b><br><b>Organisation</b>                                                  | <p>1 Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsidenten als Vorsitzenden oder der Stadtpräsidentin als Vorsitzende, dem Stadtschreiber als Sekretär oder der Stadtschreiberin als Sekretärin sowie vierzehn Urnenoffizianten und vierzehn Suppleanten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>1 Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsidenten als Vorsitzenden oder der Stadtpräsidentin als Vorsitzende, dem Stadtschreiber als Sekretär oder der Stadtschreiberin als Sekretärin sowie <b>vierzehn zwölf</b> Urnenoffizianten und <b>vierzehn zwölf</b> Suppleanten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

| BETRIFFT                                                 | ALT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | NEU                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Art. 55<br/>Rechnungsprüfung</b>                      | Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden für die Rechnungen der Stadt und der Technischen Betriebe von der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission gemäss Art. 39 Abs. 1 und 3 wahrgenommen und richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden für die Rechnungen der Stadt und der <b>Energie Kreuzlingen</b> von der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission gemäss Art. 39 Abs. 1 und 3 wahrgenommen und richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Art. 65<br/>Versorgung mit<br/>Energie und Wasser</b> | <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Gemeinde sorgt über die Technischen Betriebe dafür, dass das Gemeindegebiet jederzeit nach markt- und umweltgerechten Grundsätzen mit Energie (elektrischer Energie, Gas, Nutzenergie) und Wasser versorgt wird.</li> <li>Zur Erfüllung der Aufgaben der Technischen Betriebe oder für die Erreichung energiepolitischer oder wirtschaftlicher Zielsetzungen können Beteiligungen an Gesellschaften erworben werden.</li> <li>Die Technischen Betriebe entrichten der Gemeinde für die Nutzung von Grund und Boden eine angemessene jährliche Abgabe, die vom Gemeinderat festgelegt wird. Die Abgabe wird den Endverbrauchern und den Endverbraucherinnen als Gebühr auf der Basis ihrer Netznutzung belastet.</li> <li>Die Gemeinde entschädigt die Technischen Betriebe für alle Lieferungen und Leistungen, welche die Technischen Betriebe für die Gemeinde erbringen, namentlich für den Unterhalt und den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung.</li> <li>Die Technischen Betriebe verkaufen Energie an Kunden in der Grundversorgung. Darüber hinaus können sie Energie an freie Marktkunden inner- und ausserhalb des Gemeindegebiets verkaufen. Damit verbunden ist das Eingehen von Bezugs- oder Lieferverpflichtungen für Energie:</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Gemeinde sorgt über die <b>Energie Kreuzlingen</b> dafür, dass das Gemeindegebiet jederzeit nach markt- und umweltgerechten Grundsätzen mit Energie (elektrischer Energie, Gas, Nutzenergie) und Wasser versorgt wird.</li> <li>Zur Erfüllung der Aufgaben der <b>Energie Kreuzlingen</b> oder für die Erreichung energiepolitischer oder wirtschaftlicher Zielsetzungen können Beteiligungen an Gesellschaften erworben werden.</li> <li>Die <b>Energie Kreuzlingen</b> entrichten der Gemeinde für die Nutzung von Grund und Boden eine angemessene jährliche Abgabe, die vom Gemeinderat festgelegt wird. Die Abgabe wird den Endverbrauchern und den Endverbraucherinnen als Gebühr auf der Basis ihrer Netznutzung belastet.</li> <li>Die Gemeinde entschädigt die <b>Energie Kreuzlingen</b> für alle Lieferungen und Leistungen, welche die <b>Energie Kreuzlingen</b> für die Gemeinde erbringen, namentlich für den Unterhalt und den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung.</li> <li>Die <b>Energie Kreuzlingen</b> verkaufen Energie an Kunden in der Grundversorgung. Darüber hinaus können sie Energie an freie Marktkunden inner- und ausserhalb des Gemeindegebiets verkaufen. Damit verbunden ist das Eingehen von Bezugs- oder Lieferverpflichtungen für Energie:</li> </ol> |

## 4 Zusammenfassung

Durch die Teilrevision der Gemeindeordnung kann die Forderung der erheblich erklärten Motion «Digitaler Gemeinderat» umgesetzt werden. Somit können bei übergeordnetem Interesse (namentlich Gesundheit oder Sicherheit) Sitzungen der Legislative, wie Gemeinderats- oder Kommissionssitzungen, neu digital durchgeführt werden. Die genaue Ausgestaltung der virtuellen Sitzungen ist zu einem späteren Zeitpunkt im Geschäftsreglement des Gemeinderats zu regeln. Unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsgesetzes kann bezüglich Protokollierung der Geschäftsprüfungskommission ebenfalls durch eine Anpassung ein Konflikt mit übergeordnetem Recht behoben werden. Schliesslich muss in den Dokumenten Technische Betriebe Kreuzlingen durch Energie Kreuzlingen ersetzt werden, da eine Umbenennung im Jahr 2021 stattgefunden hat.

## 5 Antrag

Der Gemeinderat stimmte der Botschaft am 8. Dezember 2022 mit 29 Ja-Stimmen gegen 10 Nein-Stimmen zu.

**Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger**

**Stadtrat und Gemeinderat beantragen Ihnen, der Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen zuzustimmen.**

gedruckt in der  
**schweiz**



## **Stadt Kreuzlingen**

Hauptstrasse 62

8280 Kreuzlingen

Tel. 071 677 61 11

[stadt@kreuzlingen.ch](mailto:stadt@kreuzlingen.ch)

[www.kreuzlingen.ch](http://www.kreuzlingen.ch)